

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und Ergänzung des Reglements über die Entschädigungen an Behördenmitglieder

Anträge:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002 wird gemäss Beilage revidiert.
2. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird gemäss Beilage ergänzt.
3. Die Ratsleitung des Grossen Gemeinderats bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gemäss Ziff. 1 und 2.

Weisung:

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der notwendigen Überführung der neuen Parlamentsordnung und der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) ins ordentliche Recht (von der Stimmbevölkerung am 29. November 2009 angenommener VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 betreffend Parlamentsordnung und Verwaltungsführung; GGR-Nr. 2009/081), entschied sich die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates (AK) zur gleichzeitigen Revision der parlamentarischen Geschäftsordnung. Das Geschäft wurde in der AK an drei Sitzungen behandelt und schliesslich am 19. Oktober 2009 mit 9 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird die Geschäftsordnung neu nummeriert.

2. Änderungen gegenüber der Geschäftsordnung GGR vom 6. Mai 2002

Neben einigen sprachlichen Verdeutlichungen bzw. Korrekturen sind folgende wesentlichen Änderungen zu erwähnen:

- a. Die **Ratsleitung** soll bei Gegenständen innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Grossen Gemeinderats neu ein **selbständiges Antragsanrecht** erhalten (Art. 2 Ziff. 4 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates [GeschO]). Damit kann sie dem Rat Anträge unterbreiten, ohne dass der Umweg über einen Beschlussantrag (gem. Art. 77 f. GeschO) eingeschlagen werden muss. Die Kommissionen können

der Ratsleitung Vorschläge für Anträge an den Rat unterbreiten. Einzelnen Ratsmitgliedern steht es weiterhin offen, Beschlussanträge einzureichen, um Änderungen im selbständigen Wirkungsbereich des Rats herbeizuführen.

- b. In den Artikeln 4 bis 6 GeschO werden die aktuellen Aufgaben des **Ratsschreibers** (heute: Ratssekretär) und des **Sekretariats** des Grossen Gemeinderats präziser umschrieben. In den Art. 6 und 28 wird neu auch die Protokollführerin in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- c. **Mitberichte** der Kommissionen sollen in Zukunft keiner Zustimmung der Ratpräsidentin oder des Ratspräsidenten mehr bedürfen. Falls eine Kommission einen Mitbericht verfassen will, kann sie das nach vorgängiger Orientierung des Präsidiums tun (Art. 11 GeschO).
- d. Da seit dem 1. Oktober 2008 im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip gilt, wurde festgehalten, dass die **Sitzungen der Ratsorgane** (Ratsleitung, Kommissionen, Fraktionen und IFK) **nicht öffentlich** sind (Art. 15 GeschO). Auch die **Protokolle der Ratsorgane** sollen grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich sein, da die Sitzungen der Ratsorgane im Wesentlichen der Meinungsbildung dienen (Art. 29 Abs. 2 GeschO).
- e. **Stellvertreterinnen und Stellvertreter** sollen in den Kommissionen neu auch über ein **Stimmrecht** verfügen (Art. 20 GeschO). Heute haben sie lediglich ein Antrags- und Diskussionsrecht.
- f. Bei den **parlamentarischen Vorstössen** wird festgehalten, dass Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Rat und schriftliche Anfragen bis zu ihrer Beantwortung zurückgezogen werden können (Art. 65 Abs. 2 GeschO).
Falls die erstunterzeichnende Person dem Rat nicht mehr angehört, wird der Vorstoss von der nächsten mit unterzeichnenden Person vertreten. Gibt es keine Mitunterzeichnenden oder gehören sie nicht mehr dem Rat an, wird der Vorstoss von der Fraktion bzw. Partei der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners vertreten oder dann abgeschrieben (Art. 65 Abs. 6 GeschO). Die Vertretung umfasst auch das Recht zum Rückzug eines Vorstosses.
- g. Neben der heute bekannten dringlichen Interpellation sollen neu auch eine **dringliche Motion** (Art. 68 GeschO) und ein **dringliches Postulat** (Art. 72 GeschO) geschaffen werden. In beiden Fällen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates die Dringlichkeit eines Vorstosses unterstützen, damit er nicht sofort abgeschrieben wird. Mit diesem qualifizierten Mehr wird die Hürde ausreichend hoch angesetzt, damit ein Vorstoss nicht aus rein politischem Kalkül vor anderen, ordentlich traktandierten Geschäften behandelt wird.
Dringliche Motionen bzw. Postulate sind mindestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung bei der Ratpräsidentin bzw. dem Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei einzureichen. Falls ein solcher Vorstoss vom Rat dringlich erklärt wird, folgt eine mündliche Begründung. Anschliessend entscheidet der Rat, ob er den Vorstoss dem Stadtrat zur Berichterstattung (und Antrag) überweisen möchte. Im Vergleich zum Postulat hat der Stadtrat beim dringlichen Postulat innert **acht** (statt zwölf) Monaten Bericht zu erstatten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf Gesuch hin erstrecken. Bei der dringlichen Motion hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat in-

nert **vier** (statt sechs) Monaten Bericht und Antrag zu erstatten. Die Frist zur Umsetzung der Vorlage ist **acht Monate kürzer** als bei der nicht dringlichen Motion (10 statt 18 Monate). Die Möglichkeit der Fristerstreckung bleibt bestehen.

- h. Neu soll auch die bereits heute praktizierte Möglichkeit, eine **Motion in ein Postulat umzuwandeln**, in der Geschäftsordnung verankert werden (Art. 69 GeschO).
- i. Gemäss heutiger Regelung kann der Stadtrat eine Interpellationsantwort ablehnen. In Zukunft soll der **Stadtrat nicht mehr berechtigt** sein, eine **Antwort abzulehnen** (Art. 74 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 GeschO).
- j. Eine **Budgetmotion**, welche auf das nächste Budget wirksam werden soll, kann neu **bis Ende Februar eingereicht** werden. Bisher mussten solche Vorstösse bis spätestens Ende Januar eingereicht werden. Da ein Beschluss über die Erheblicherklärung der Motion vom Grossen Gemeinderat noch vor den Sommerferien gefasst werden muss, stehen der vorberatenden Kommission neu nur noch eineinhalb Monate (bisher: zwei Monate) für die Vorberatung zur Verfügung (Art. 80 GeschO). Diese Frist kann von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten verlängert werden, wenn die Budgetmotion nicht bereits auf das nächste Budget wirksam werden soll.
- k. In Angleichung der Terminologie an die Budgetmotion wird das WOV-Postulat in **Budgetpostulat** umbenannt. Ein **Budgetpostulat**, das auf das nächste Budget wirksam werden soll, kann **neu bis Ende März eingereicht** werden (bisher: Ende Januar). Der Grosse Gemeinderat nimmt spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien vom Bericht des Stadtrats Kenntnis (Art. 82 GeschO).

Die einzelnen Änderungen sind der beiliegenden Synopse zu entnehmen.

Auf die Festlegung von verbindlichen Fristen für die Traktandierung von Vorstössen wird bewusst verzichtet. Es soll weiterhin grundsätzlich dem Entscheid der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten überlassen werden, wann ein Vorstoss im Rat behandelt wird. Der bzw. die Vorsitzende ist allerdings verpflichtet, neu eingegangene Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste *einer der folgenden Sitzungen* zu nehmen (Art. 65 Abs. 4 GeschO). Zudem sind Vorstösse und Vorstossantworten nach *Departementen* zusammengefasst zu behandeln (Art. 54 GeschO). Falls die pendenten Vorstösse auf ein ungewöhnlich hohes Mass anwachsen sollten, liegt es in der Kompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten, Zusatzsitzungen einzuberufen (Art. 48 GeschO).

3. Ergänzung des Entschädigungsreglements

In einigen Kommissionen übernehmen die Protokollführenden umfangreiche Zusatzarbeiten, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten. Vorbereitungsarbeiten und die Abfassung von Berichten etc. werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen an Behördenmitglieder ausdrücklich *nicht* abgegolten.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Entschädigungsreglements soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die **Protokollführenden für besondere, über die normale Sitzungsvorbereitung oder –nachbereitung hinaus gehende Arbeiten entschädigen** zu können. Solche, im ausdrücklichen Auftrag der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsi-

denen ausgeführte Arbeiten sollen neu mit Fr. 30.— pro Stunde abgegolten werden (neuer § 9^{bis}).

4. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Ratsleitung des Grossen Gemeinderats soll den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gemäss Ziff. 1 und 2 bestimmen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Präsidenten der AK übertragen.

Für die Ratsleitung

Die Präsidentin:

Y. Beutler

Der Ratssekretär:

M. Bernhard

Beilage:

Synoptische Darstellung der Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 5. Februar 2010 inkl. drei Anhänge (Ergänzung des Reglements über die Entschädigungen an Behördenmitglieder, Ablauf Budgetmotion und Ablauf Budgetpostulat).

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
Synoptische Darstellung mit vorgeschlagenen Änderungen (fett)

RL V2 / 05.02.10

	<u>Geltende Fassung</u>		<u>Neue Fassung</u>	Bemerkungen
Randtext	Text	Randtext	Text	
	Revidierte Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 1 und § 83 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung: I. Abschnitt Ratsorganisation Art. 1 Ratsorgane sind die Ratsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Interfraktionelle Konferenz.¹⁾ Art. 2		Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung: I. Abschnitt Ratsorganisation Art. 1 Ratsorgane sind die Ratsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Interfraktionelle Konferenz. Art. 2	Das Wort "revidiert" kann weggelassen werden. § 83 GO existiert nicht mehr und kann daher gestrichen werden.
Ratsorgane				

Ratsleitung	¹ Die Ratsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär. ² Die Ratsleitung 1. vertritt den Rat nach aussen; 2. ist Ansprechpartnerin des Stadtrates für Belange, die das gesamte Parlament betreffen; 3. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen; 4. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Rat übertragen werden; 5. budgetiert die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Voranschlages Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken, vorbehältlich Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6; 6. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2; 7. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben des Rats, die nicht diesem oder einem anderen Ratsorgan übertragen sind.¹⁾		¹ Die Ratsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten und der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber. ² Die Ratsleitung 1. vertritt den Rat nach aussen; 2. ist Ansprechpartnerin des Stadtrates für Belange, die das gesamte Parlament betreffen; 3. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen; 4. kann bei Gegenständen im eigenen Wirkungsbereich des Grossen Gemeinderates selbständig Antrag an den Rat stellen; 5. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Rat übertragen werden; 6. budgetiert die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Voranschlages Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken, vorbehältlich Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6; 7. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2; 8. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben des Rats, die nicht diesem oder einem anderen Ratsorgan übertragen sind.	Anpassung der Bezeichnung an n§ 30 GO. Der Begriff Ratsschreiber wird verwendet, um Verwechslungen zwischen dem heutigen Ratsssekretär und dem Sekretär zu vermeiden. Zu Ziff. 4: Heute muss i.d.R. zuerst ein Beschlussantrag (gem. Art. 77 f.) eingereicht und überwiesen werden, um Veränderungen im Wirkungsbereich des GGR anregen zu können (bspw. Änderung GeschO, Änderung Lohn Ombudsperson). Nach einhelliger Meinung der AK (Beschluss vom 4. Mai 2009) soll hier ein schnellerer Weg geschaffen werden. Sinnvollerweise soll der Ratsleitung ein selbständiges Antragsrecht zukommen. Die Kommissionen können aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Ratsleitung Vorschläge für Anträge an den Rat unterbreiten. Ab Ziff. 5: Nur neue Nummerierung.
-------------	---	--	---	--

Präsidentin, Präsident	³ Die Ratsleitung kann Aufgaben an die Präsidentin oder den Präsidenten delegieren. ⁴ <i>aufgehoben</i> ¹⁾ ⁵ <i>aufgehoben</i> ¹⁾ Art. 3 ¹ Die Amtsdauer der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder –präsidenten beträgt ein Jahr. Sie werden vom Grossen Gemeinderat in der ersten Sitzung des Amtsjahres gewählt. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Ratsleitung wählbar. ² Die Präsidentin oder der Präsident: 1. lädt zu den Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung ein, traktandiert die Geschäfte, leitet diese Sitzungen und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen; ¹⁾ 2. sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für Ordnung im Saal; 3. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden;	Präsidentin, Präsident	³ Die Ratsleitung kann Aufgaben an die Präsidentin oder den Präsidenten delegieren. Art. 3 ¹ Die Amtsdauer der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder –präsidenten beträgt ein Jahr. Sie werden vom Grossen Gemeinderat in der ersten Sitzung des Amtsjahres gewählt. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Ratsleitung wählbar. ² Die Präsidentin oder der Präsident: 1. lädt zu den Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung ein, traktandiert die Geschäfte, leitet diese Sitzungen und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen; 2. sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für Ordnung im Saal; 3. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden;	
---------------------------	---	---------------------------	---	--

4. kann bei Ruhestörungen, wenn einer ausgesprochenen Ermahnung nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine von ihr oder ihm zu bestimmende Zeit oder überhaupt aufheben;
5. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer oder mehreren Kommissionen zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossbeantwortungen zugewiesen werden;¹⁾
6. kann im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken bewilligen.¹⁾

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Ratsmitglieds.

⁴ Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.

⁵ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für den Vorsitz in den Ratsorganen.

Art. 4¹⁾

4. kann bei Ruhestörungen, wenn einer ausgesprochenen Ermahnung nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine von ihr oder ihm zu bestimmende Zeit oder überhaupt aufheben;
5. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer oder mehreren Kommissionen zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossbeantwortungen zugewiesen werden;
6. kann im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken bewilligen.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Ratsmitglieds.

⁴ Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.

⁵ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für den Vorsitz in den Ratsorganen.

Erweiterte Ratsleitung	<i>aufgehoben</i>			
Sekretärin, Sekretär	Art. 5 ¹ Die Amtsdauer der Sekretärin oder des Sekretärs des Rats und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre. Sie werden vom Grossen Gemeinderat in der ersten Sitzung der Amtsdauer des Rates gewählt. Sind sie nicht Mitglied des Rats, haben sie beratende Stimme. ² Die Sekretärin oder der Sekretär: 1. trägt die Verantwortung für die Abfassung des Protokolls, dessen Ausfertigungen und Zustellungen, die Aufbewahrung der Akten und die Führung eines Geschäftsverzeichnisses; 2. redigiert die Erlasse und Beschlüsse des Grossen Gemeinderats, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten.	Ratsschreiberin, Ratsschreiber	Art. 4 ¹ Die Amtsdauer der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre. Sie werden vom Grossen Gemeinderat in der ersten Sitzung der Amtsdauer des Rates gewählt. Sind sie nicht Mitglied des Rats, haben sie beratende Stimme. ² Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber: 1. berät die Ratsleitung in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Leitung der Ratssitzungen; 2. redigiert die Erlasse und Beschlüsse des Grossen Gemeinderats, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten; 3. trägt die Verantwortung für die Abfassung des Protokolls.	Anpassung der Bezeichnung an n§ 30 GO. Anpassung der Bezeichnung an n§ 30 GO. Diese wichtigen Aufgaben des Ratssekretärs (und zukünftigen Ratsschreibers) sind heute nicht in der GeschO verankert. Entspricht dem ersten Teil des bisherigen Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1. Die Ausfertigung des Protokolls und die Führung des Geschäftsverzeichnisses obliegen nicht dem Ratsschreiber, sondern dem Sekretär.

Rechnungs- führung, Kanzlei, Weibelin, Weibel	Art. 6 ¹ Die Stadtkanzlei besorgt die Rechnungsführung sowie die Koordination der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderats und seiner Organe. ² Die Weibelin oder der Weibel unterstützt die Ratsleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen. Art. 7	Rechnungs- führung, Kanzlei, Ratssekretariat Weibel, Protokoll- führer/in	Art. 5 ¹ Das Sekretariat des Grossen Gemeinderates (Ratssekretariat) innerhalb der Stadtkanzlei besorgt in Absprache mit dem Ratsschreiber die Rechnungsführung sowie die Koordination der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderats und seiner Organe. ² Das Ratssekretariat ist insbesondere für die Ausfertigung, Zustellung und Aufbewahrung der Akten sowie für die Führung eines Geschäftsverzeichnisses verantwortlich. Überdies sorgt das Ratssekretariat für die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet. Art 6 ¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Ratssekretariats amtet während den Ratssitzungen als Weibel. In dieser Funktion unterstützt sie oder er die Ratsleitung administrativ bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen. ² Für die Abfassung des Ratsprotokolls kann eine Protokollführerin oder ein Protokollführer angestellt werden. Art. 7	Gemäss n§ 30 Abs. 4 GO. Da das Extranet in der Geschäftsordnung neu ausdrücklich erwähnt wird, soll hier die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen festgehalten werden. Heute nicht in der GeschO erwähnt.
--	--	---	---	--

Stimmen- zählende	¹ Der Rat wählt vier Stimmenzählende für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie unterstützen die Ratsleitung bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse. ² Auf die Wahl von Stimmenzählenden kann verzichtet werden, wenn die Wahl- und Abstimmungsergebnisse auf elektronischem Weg ermittelt werden.	Stimmen- zählende	¹ Der Rat wählt vier Stimmenzählende für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie unterstützen die Ratsleitung bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse. ² Auf die Wahl von Stimmenzählenden kann verzichtet werden, wenn die Wahl- und Abstimmungsergebnisse auf elektronischem Weg ermittelt werden.	
Ständige Kommissionen	Art. 8 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen 1. die Aufsichtskommission mit elf Ratsmitgliedern, welche die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt innehat; 2. drei Sachkommissionen mit je neun Ratsmitgliedern. ¹⁾ ² Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Voranschlags zuständig. Im Übrigen werden den vier ständigen Kommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Grossen Gemeinderates zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll. ¹⁾	Ständige Kommissionen	Art. 8 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen 1. die Aufsichtskommission mit elf Ratsmitgliedern, welche die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt innehat; 2. drei Sachkommissionen mit je neun Ratsmitgliedern. 3. die Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern (vgl. Art. 85). ² Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Voranschlags zuständig. Im Übrigen werden der Aufsichts- und den Sachkommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Grossen Gemeinderates zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll.	Ziff. 3: Aufzählung <i>aller</i> ständigen Kommissionen, daher inkl. BÜK. Konkrete Nennung von AK und Sachkommissionen, ohne eine konkrete Anzahl zu nennen.

Nichtständige Kommissionen	³ In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die ständigen Kommissionen einzelne Geschäfte, die mittelfristige Planung, das Budget und die Berichte des Stadtrats zuhanden des Grossen Gemeinderates vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung. ¹⁾ ⁴ Bei der Beratung des Budgets behandelt die Aufsichtskommission die Eintretensfrage, gibt den Sachkommissionen die Eckdaten vor, stellt die Änderungsanträge der Sachkommissionen zusammen, nimmt eine Gesamtwürdigung der Anträge vor und stellt dem Rat Antrag zum Gesamtbudget. Selbstständige Anträge der Sachkommissionen an den Rat bleiben vorbehalten. Art. 9 ¹ Der Grosse Gemeinderat kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der Ratsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen. ¹⁾ ² Die nichtständigen Kommissionen bestehen aus fünf bis dreizehn Ratsmitgliedern. Der Grosse Gemeinderat setzt im Einzelfall die Zahl fest. ³ Für die Untersuchungskommission gilt § 33 der Gemeindeordnung. Art. 10	Nichtständige Kommissionen	³ In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen einzelne Geschäfte, die mittelfristige Planung, das Budget und die Berichte des Stadtrats zuhanden des Grossen Gemeinderates vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung. Art. 9 ¹ Der Grosse Gemeinderat kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der Ratsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die nichtständigen Kommissionen bestehen aus fünf bis dreizehn Ratsmitgliedern. Der Grosse Gemeinderat setzt im Einzelfall die Zahl fest. ³ Für die Untersuchungskommission gilt § 33 der Gemeindeordnung. Art. 10	Konkrete Nennung von AK und Sachkommissionen.
-----------------------------------	--	-----------------------------------	---	--

Wahl und
Konstituie-
rung der
Kommissio-
nen

¹ Die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Grossen Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Rat vertreten zu sein. In der Aufsichtskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz. In den Sachkommissionen soll jeder Fraktion mindestens ein Sitz zustehen. ¹⁾

³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr als Präsidentin oder Präsident der gleichen Kommission wählbar.

⁴ Hat ein Mitglied während zwei vollständigen aufeinanderfolgenden Amtsdauern einer ständigen Kommission angehört, so ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar.

⁵ Ein Ratsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören. ¹⁾

Art. 11 ¹⁾

Wahl und
Konstituie-
rung der
Kommissio-
nen

¹ Die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Grossen Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Rat vertreten zu sein. In der Aufsichtskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz. In den Sachkommissionen soll jeder Fraktion mindestens ein Sitz zustehen.

³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr als Präsidentin oder Präsident der gleichen Kommission wählbar.

⁴ Hat ein Mitglied während zwei vollständigen aufeinanderfolgenden Amtsdauern einer ständigen Kommission angehört, so ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar.

⁵ Ein Ratsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören.

Art. 11

Mitberichtsverfahren der Kommissionen	Jede ständige Kommission kann bei der Ratspräsidentin bzw. beim Ratspräsidenten beantragen, zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben zu können.	Mitberichtsverfahren der Kommissionen	Jede ständige Kommission kann nach vorgängiger Orientierung der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben.	Vorschlag gem. AK-Sitzung vom 31.08.09. Mitberichte können auch <i>ohne</i> Zustimmung des/der Präsidenten/Präsidentin erstellt werden. Eine vorgängige Orientierung genügt.
Befugnisse der Kommissionen	Art. 12 ¹ Die Kommissionen erhalten Auskünfte vom Stadtrat und mit dessen Einverständnis von der Verwaltung. Mit Einwilligung des Stadtrates können sie die Akten einsehen. ² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Ratsleitung ¹⁾ mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.	Befugnisse der Kommissionen	Art. 12 ¹ Die Kommissionen erhalten Auskünfte vom Stadtrat und mit dessen Einverständnis von der Verwaltung. Mit Einwilligung des Stadtrates können sie die Akten einsehen. ² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Ratsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.	
Fraktionen	Art. 13 ¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier ¹⁾ Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier ¹⁾ Mitgliedern bilden, wobei ein Ratsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.	Fraktionen	Art. 13 ¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier Mitgliedern bilden, wobei ein Ratsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.	

Interfraktionelle Konferenz	³ aufgehoben ¹⁾ Art. 14 ¹ Die Fraktionen ordnen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Interfraktionelle Konferenz ab. Diese wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. ² Die Interfraktionelle Konferenz bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden des Grossen Gemeinderats vor. II. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen Art. 15	Interfraktionelle Konferenz Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	Art. 14 ¹ Die Fraktionen ordnen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Interfraktionelle Konferenz ab. Diese wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. ² Die Interfraktionelle Konferenz bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden des Grossen Gemeinderats vor. Art. 15 Die Sitzungen der Ratsorgane sind nicht öffentlich. II. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen Art. 16	Zur Verdeutlichung, dass das seit Okt. 2008 geltende Öffentlichkeitsprinzip hier nicht gilt. Die Regelung entspricht § 53 Kantonsratsgesetz (Nichtöffentlichkeit Kommissionssitzungen).
------------------------------------	---	--	--	--

Geltungsbereich	Wo nichts anderes geordnet ist, gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts für den Rat und die Ratsorgane mit Ausnahme der Fraktionen.	Geltungsbereich	Wo nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts für den Rat und die Ratsorgane mit Ausnahme der Fraktionen.	Nur sprachliche Anpassung.
Entschädigungen	Art. 16 Die Mitglieder, die Fraktionen, die Sekretärinnen oder Sekretäre und die beigezogenen Personen beziehen eine Entschädigung, die vom Grossen Gemeinderat in einem Reglement festgelegt wird.	Entschädigungen	Art. 17 Die Mitglieder, die Fraktionen, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber , die Sekretärinnen oder Sekretäre und die beigezogenen Personen beziehen eine Entschädigung, die vom Grossen Gemeinderat in einem Reglement festgelegt wird.	Ergänzung der neuen Bezeichnung gem. Art. 4.
Teilnahmepflicht	Art. 17 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ² Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es sich bei der betreffenden Präsidentin oder beim betreffenden Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. ³ Zu Beginn jeder Ratssitzung wird durch die Weibelin oder den Weibel ermittelt, welche Mitglieder anwesend sind; abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt. Art. 18	Teilnahmepflicht	Art. 18 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ² Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es sich bei der betreffenden Präsidentin oder beim betreffenden Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. ³ Zu Beginn jeder Ratssitzung wird durch den Weibeldienst ermittelt, welche Mitglieder anwesend sind; abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt. Art. 19	Formulierung gem. AK-Sitzung vom 07.09.09.

Ausstands- pflicht	¹ Ein Mitglied, eine Sekretärin oder ein Sekretär beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten: 1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Mitglied, die Sekretärin oder der Sekretär beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; 2. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Mitglieds, der Sekretärin oder des Sekretärs beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist; 3. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Mitglied, die Sekretärin oder der Sekretär beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.	Ausstands- pflicht	¹ Ein Mitglied, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, eine Sekretärin oder ein Sekretär beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten: 1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Mitglied, die Sekretärin oder der Sekretär, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; 2. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Mitglieds, der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers, der Sekretärin oder des Sekretärs beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist; 3. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Mitglied, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die Sekretärin oder der Sekretär beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.	Ergänzung der gem. Art. 4 neu eingeführten Bezeichnung.
-------------------------------	--	-------------------------------	---	--

Stellvertreterin, Stellvertreter	² Städtische Angestellte, die das Amt einer Sekretärin oder eines Sekretärs ausüben beziehungsweise beigezogen werden, treten von sich aus oder auf Verlangen der Mehrheit der an der Sitzung Stimmberechtigten in den Ausstand, wenn eine Interessenkollision mit ihrer Stellung bei der Stadt vorliegt. ³ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan über die Ausstandspflicht. Art. 19 Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied eines Ratsorgans ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten zu lassen, welches ein Antrags- und Diskussionsrecht, jedoch kein Stimmrecht besitzt. Die Stellvertretung ist für ein in Beratung stehendes Geschäft auf eine einzige Person beschränkt. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht sie die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied. Art. 20	Stellvertretung	² Städtische Angestellte, die das Amt der Rats-schreiberin oder des Ratsschreibers oder einer Sekretärin oder eines Sekretärs ausüben beziehungsweise beigezogen werden, treten von sich aus oder auf Verlangen der Mehrheit der an der Sitzung Stimmberechtigten in den Ausstand, wenn eine Interessenkollision mit ihrer Stellung bei der Stadt vorliegt. ³ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan über die Ausstandspflicht. Art. 20 Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied eines Ratsorgans ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten zu lassen, welches ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht besitzt. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht die Stellvertretung die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied. ³⁾ Art. 21	Ergänzung der gem. Art. 4 neu eingeführten Bezeichnung. Marginalie: Neu "Stellvertretung" statt weibl. und männl. Form. Neu sollen Stellvertreter/innen auch ein <i>Stimmrecht</i> erhalten. Diese Handhabung ist heute üblich (z.B. Kantonsrat oder GR Stadt Zürich). Die Beschränkung der Stellvertretung auf eine Person pro Geschäft kann weggelassen werden, da nicht opportun.
---	---	-------------------------------	---	--

Hörerinnen, Hörer	Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. ¹⁾ Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.	Hörerinnen, Hörer	Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.
Amtsgeheimnis	Art. 21 Mitglieder der Ratsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Sekretärinnen oder Sekretäre und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	Amtsgeheimnis	Art. 22 Mitglieder der Ratsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Sekretärinnen oder Sekretäre und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Öffentlichkeitsarbeit	Art. 22 ¹ Die einzelnen Ratsorgane orientieren die Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse und den Stand ihrer Beratungen. Sie können im Einzelfall festlegen, dass die Öffentlichkeit erst nach Abschluss der Beratungen orientiert wird. ² Jedes Ratsorgan bestimmt ein für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständiges Mitglied und regelt dessen Kompetenzen. ³ Die übrigen Mitglieder, Stellvertretende und Hörerinnen oder Hörer äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit erst nach der Orientierung durch das zuständige Mitglied.	Öffentlichkeitsarbeit	Art. 23 ¹ Die einzelnen Ratsorgane orientieren die Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse und den Stand ihrer Beratungen. Sie können im Einzelfall festlegen, dass die Öffentlichkeit erst nach Abschluss der Beratungen orientiert wird. ² Jedes Ratsorgan bestimmt ein für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständiges Mitglied und regelt dessen Kompetenzen. ³ Die übrigen Mitglieder, Stellvertretende und Hörerinnen oder Hörer äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit erst nach der Orientierung durch das zuständige Mitglied.

	⁴ Sekretärinnen oder Sekretären und beigezogenen Personen sind Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.		⁴ Sekretärinnen oder Sekretären und beigezogenen Personen sind Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.	
Form der Voten	Art. 23 ¹ Es wird Schriftdeutsch oder Schweizerdeutsch gesprochen. ² Die Sprechenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Wer sich zu weit vom Verhandlungsgegenstand entfernt, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen. ³ Der Rat oder das Ratsorgan kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten für einzelne Geschäfte eine Redezeitbeschränkung beschliessen.	Form der Voten	Art. 24 ¹ Es wird Schriftdeutsch oder Schweizerdeutsch gesprochen. ² Die Sprechenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Wer sich zu weit vom Verhandlungsgegenstand entfernt, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen. ³ Der Rat oder das Ratsorgan kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten für einzelne Geschäfte eine Redezeitbeschränkung beschliessen.	
Ordnungsruf und Wortentzug	Art. 24 ¹ Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Rates oder des Stadtrates, so hat es die Präsidentin oder der Präsident zur Ordnung zu rufen.	Ordnungsruf und Wortentzug	Art. 25 ¹ Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Rates oder des Stadtrates, so hat es die Präsidentin oder der Präsident zur Ordnung zu rufen.	

	² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsruf in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort; das gleiche Recht besteht gegenüber Mitgliedern, welche die Mahnung, zur Sache zu sprechen, beharrlich missachten. ³ Erhebt das betroffene Mitglied gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan ohne Diskussion.		² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsruf in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort; das gleiche Recht besteht gegenüber Mitgliedern, welche die Mahnung, zur Sache zu sprechen, beharrlich missachten. ³ Erhebt das betroffene Mitglied gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan ohne Diskussion.	
Mitwirkung des Stadtrates	Art. 25 Auf Wunsch des Stadtrates oder der Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates an den Beratungen teil. Der Stadtrat kann die Vertretung seiner Anträge vor den Ratsorganen städtischen Angestellten übertragen.	Mitwirkung des Stadtrates	Art. 26 Auf Wunsch des Stadtrates oder der Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates an den Beratungen teil. Der Stadtrat kann die Vertretung seiner Anträge vor den Ratsorganen städtischen Angestellten übertragen.	
Unterstützung von Rat und Ratsorganen	Art. 26 ¹ Die Ratsorgane können Sekretärinnen und Sekretäre wählen. Diese haben beratende Stimme, wenn sie nicht Mitglieder des Rates sind.	Unterstützung von Rat und Ratsorganen	Art. 27 ¹ Die Ratsorgane können Sekretärinnen und Sekretäre wählen. Diese haben beratende Stimme, wenn sie nicht Mitglieder des Rates sind.	Der Begriff "Sekretär" meint hier Kommissionssekretär/in und ist nicht mit dem Ratssekretariat gem. Art. 5 zu verwechseln. Letzteres wird von der Stadtkanzlei geführt. Betr. zusätzliche Entschädigungen für besondere Arbeiten der Protokollführer/innen vgl. Anhang I.

Ratsprotokoll	² Rat und Ratsorgane können zur Unterstützung weitere Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Bezugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitglieds des Stadtrates erforderlich. Art. 4 Abs. 2 Ziff. 5 bleibt vorbehalten. Art. 27 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär des Rates führt ein gedrängtes, substantielles Verhandlungsprotokoll. ² Das Ratsprotokoll geht zur Prüfung an die Mitglieder der Ratsleitung, dann zur Genehmigung an den Rat und schliesslich zur Unterschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. ³ Wird das Ratsprotokoll von einem Mitglied des Grossen Gemeinderates beanstandet, so entscheidet der Rat über die Einsprache. Art. 28	Ratsprotokoll	² Rat und Ratsorgane können zur Unterstützung weitere Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Bezugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitglieds des Stadtrates erforderlich. Art. 28 ¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein gedrängtes, substantielles Verhandlungsprotokoll. ² Das Ratsprotokoll geht zur Prüfung an die Mitglieder der Ratsleitung, dann zur Genehmigung an den Rat und schliesslich zur Unterschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. ³ Wird das Ratsprotokoll von einem Mitglied des Grossen Gemeinderates beanstandet, so entscheidet der Rat über die Einsprache. Art. 29	Der letzte Satz kann gestrichen werden, da der entsprechende Artikel der GeschO nicht mehr existiert. Notwendige Änderung aufgrund des AK-Beschlusses vom 07.09.09, die Bezeichnungen zu ändern. Gem. Art. 4 Abs. 2 Ziff. 3 trägt der Ratschreiber die Verantwortung für das Protokoll. Geschrieben wird es aber von einer Protokollführerin (s. Art. 6).
---------------	--	---------------	---	---

Protokoll der Ratsorgane	¹ Die Sekretärin oder der Sekretär eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend: 1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden sowie der Sekretärin oder des Sekretärs; 2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen mit Erwähnung der Anträge und der Stimmenzahl sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit. ² Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung ¹⁾, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll auf der Stadtkanzlei einsehen. Auf Wunsch erhält es ein Ratsmitglied vollständig oder in Auszügen zugestellt. ³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es kann auf der Stadtkanzlei nicht eingesehen werden.	Protokoll der Ratsorgane	¹ Die Sekretärin oder der Sekretär eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend: 1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Sekretärin oder des Sekretärs sowie aller weiteren anwesenden Personen; 2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen mit Erwähnung der Anträge und der Stimmenzahl sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit. ² Die Protokolle der Ratsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll im Extranet oder auf der Stadtkanzlei einsehen. ³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann auf der Stadtkanzlei nicht eingesehen werden.	Ergänzung aufgrund AK-Sitzung vom 31.08.09. Aufgrund des grundsätzlich geltenden Öffentlichkeitsprinzips ist hier zu verdeutlichen, dass Kommissionsprotokolle nicht öffentlich sind. Da sämtliche Kommissionsprotokolle im Extranet abrufbar sind, können zusätzliche Exemplare bei Bedarf dort heruntergeladen werden. Dem Amtsgeheimnis unterstehende Vorgänge, die separat protokolliert wurden, sind auf dem Extranet nicht abrufbar.
---------------------------------	--	---------------------------------	--	--

Ausfertigung und Veröffentlichung	Art. 29 ¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie deren Veröffentlichung und Mitteilung an die interessierten Stellen obliegt der Sekretärin oder dem Sekretär. ² Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt durch Insertion in den lokalen amtlichen Publikationsorganen sowie durch Anschlag im Stadthaus. Bei umfangreichen Beschlüssen werden nur die wichtigsten Teile des Dispositives veröffentlicht.	Ausfertigung und Veröffentlichung	Art. 30 ¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie deren Veröffentlichung und Mitteilung an die interessierten Stellen obliegt dem Ratssekretariat. ² Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt durch Insertion in den lokalen amtlichen Publikationsorganen, durch Anschlag im Stadthaus sowie durch Veröffentlichung auf der städtischen Website. Bei umfangreichen Beschlüssen werden nur die wichtigsten Teile des Dispositives veröffentlicht.	Begriffliche Anpassung an Art. 5. Die Publikation der Beschlüsse im Internet entspricht der heutigen Praxis und sollte deshalb hier ergänzt werden. Begriffliche Anpassung aufgrund AK-Sitzung vom 31.08.09.
Unterschriften	Art. 30 ¹ Die Schreiben des Grossen Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär unterzeichnet. ² Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet die Sekretärin oder der Sekretär allein. Art. 31		Art. 31 ¹ Die Schreiben des Grossen Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder vom Ratsschreiber unterzeichnet. ² Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber allein. Art. 32	Begriffliche Anpassung an Art. 4. Begriffliche Anpassung an Art. 4

Elektronische Form	Mitteilungen an die Mitglieder des Grossen Gemeinderats können auf elektronischem Weg zugestellt werden. An die Stelle der Auflage von Akten und Protokollen auf der Stadtkanzlei kann die Publikation in einem für alle Ratsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten. Die elektronische Form ist nur dann wirksam, wenn das betroffene Ratsmitglied eingewilligt hat. Art. 32	Elektronische Form	Mitteilungen an die Mitglieder des Grossen Gemeinderats können auf elektronischem Weg zugestellt werden. An die Stelle der Auflage von Akten und Protokollen auf der Stadtkanzlei kann die Publikation in einem für alle Ratsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten. Die elektronische Form ist nur dann wirksam, wenn das betroffene Ratsmitglied eingewilligt hat. Art. 33
Rauchverbot	In Sitzungen ist das Rauchen verboten. Art. 33	Rauchverbot	In Sitzungen ist das Rauchen verboten. Art. 34
Einsprache	Gegen Beschlüsse eines Ratsorgans mit Ausnahme der Anträge an den Rat ist Einsprache an den Rat möglich. Bei Entscheiden über Ordnungsanträge ist der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen. III. Abschnitt Wahlen, Anträge und Beschlüsse Art. 34	Einsprache	Gegen Beschlüsse eines Ratsorgans mit Ausnahme der Anträge an den Rat ist Einsprache an den Rat möglich. Bei Entscheiden über Ordnungsanträge ist der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen. III. Abschnitt Wahlen, Anträge und Beschlüsse Art. 35
Wahlen	¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Wahlen	¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Offene und geheime Stimmabgabe	² Die Ratsleitung amtet zusammen mit den Stimmenzählenden als Wahlbüro. Art. 35 ¹ Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats erfolgen die vom Grossen Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. ² Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder auf elektronischem Weg.	Offene und geheime Stimmabgabe	² Die Ratsleitung amtet zusammen mit den Stimmenzählenden als Wahlbüro. Art. 36 ¹ Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats erfolgen die vom Grossen Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. ² Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder auf elektronischem Weg.	
Leitung der Abstimmung, Namensaufruf	Art. 36 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er erläutert die vorliegenden Anträge sowie das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan. ² Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Falle als Beschluss.	Leitung der Abstimmung, Namensaufruf	Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er erläutert die vorliegenden Anträge sowie das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan. ² Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Falle als Beschluss.	

	³ Über Vorlagen, die der Gemeindeabstimmung unterliegen, ist jedoch immer ausdrücklich abzustimmen. ⁴ Auf Verlangen von zwanzig Mitgliedern muss die Abstimmung im Rat unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.		³ Über Vorlagen, die der Gemeindeabstimmung unterliegen, ist jedoch immer ausdrücklich abzustimmen. ⁴ Auf Verlangen von zwanzig Mitgliedern muss die Abstimmung im Rat unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	
Schlussabstimmung bei artikel- oder abschnittsweiser Beratung	Art. 37 Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.	Schlussabstimmung bei artikel- oder abschnittsweiser Beratung	Art. 38 Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.	
Anträge	Art. 38 Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.	Anträge	Art. 39 Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.	
Eventualabstimmungen	Art. 39 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Art. 40	Eventualabstimmungen	Art. 40 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Art. 41	

Abstimmungsverfahren bei mehreren Hauptanträgen	¹ Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt aus der Abstimmung. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüber stehen. ² Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.	Abstimmungsverfahren bei mehreren Hauptanträgen	¹ Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt aus der Abstimmung. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüber stehen. ² Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.
Grundsätzlich verschiedene Abänderungsanträge	Art. 41 Werden zu einer Vorlage Abänderungsanträge gestellt, die auf einem abweichenden Grundgedanken beruhen und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedingen, so kann nach Vornahme einer sich über das Ganze erstreckenden Beratung zunächst darüber entschieden werden, welche Auffassung oder welcher Entwurf der artikelweisen Beratung zugrunde gelegt werden soll.	Grundsätzlich verschiedene Abänderungsanträge	Art. 42 Werden zu einer Vorlage Abänderungsanträge gestellt, die auf einem abweichenden Grundgedanken beruhen und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedingen, so kann nach Vornahme einer sich über das Ganze erstreckenden Beratung zunächst darüber entschieden werden, welche Auffassung oder welcher Entwurf der artikelweisen Beratung zugrunde gelegt werden soll.
Feststellung des Mehrs	Art. 42 ¹ Sofern nichts anderes geordnet ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.	Feststellung des Mehrs	Art. 43 ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

	² Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann oder wenn es ausdrücklich verlangt wird. ³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt im Rat nicht mit. Ihr oder ihm obliegt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid, verbunden mit dem Recht, diesen zu begründen. ⁴ Bei der Ermittlung der Anwesenden im Rat wird die Präsidentin oder der Präsident nicht mitgezählt. ⁵ In den Ratsorganen sind alle Mitglieder mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.		² Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann oder wenn es ausdrücklich verlangt wird. ³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt im Rat nicht mit. Ihr oder ihm obliegt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid, verbunden mit dem Recht, diesen zu begründen. ⁴ Bei der Ermittlung der Anwesenden im Rat wird die Präsidentin oder der Präsident nicht mitgezählt. ⁵ In den Ratsorganen sind alle Mitglieder mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	
Ordnungsantrag	Art. 43 Wird ein Ordnungsantrag gestellt, zum Beispiel ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung, Überweisung an eine Kommission oder Durchführung einer Eintretensdebatte, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.	Ordnungsantrag	Art. 44 Wird ein Ordnungsantrag gestellt, zum Beispiel ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung, Überweisung an eine Kommission oder Durchführung einer Eintretensdebatte, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.	
Antrag auf Abbruch der Diskussion	Art. 44 ¹ Es kann in jedem Zeitpunkt der Abbruch der Diskussion beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.	Antrag auf Abbruch der Diskussion	Art. 45 ¹ Es kann in jedem Zeitpunkt der Abbruch der Diskussion beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.	

Wiedererwägungsantrag

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten haben, sowie auf Verlangen den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen oder der Ratsleitung ¹⁾, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und des Stadtrates.

³ Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse steht das Wort überdies auch noch der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner zu. ¹⁾

Art. 45

¹ Solange ein Geschäft in Beratung steht, können Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden, sofern mindestens zehn Mitglieder im Rat oder die Mehrheit in einem Ratsorgan einen entsprechenden Antrag unterstützen.

² Wird ein Geschäft im Rat an einem Sitzungstag nicht zu Ende beraten, kann ein Beschluss eines vorangehenden Sitzungstags nur in Wiedererwägung gezogen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

IV. Abschnitt

Ratssitzungen

Art. 46

Wiedererwägungsantrag

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten haben, sowie auf Verlangen den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen oder der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und des Stadtrates.

³ Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse steht das Wort überdies auch noch der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner zu.

Art. 46

¹ Solange ein Geschäft in Beratung steht, können Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden, sofern mindestens zehn Mitglieder im Rat oder die Mehrheit in einem Ratsorgan einen entsprechenden Antrag unterstützen.

² Wird ein Geschäft im Rat an einem Sitzungstag nicht zu Ende beraten, kann ein Beschluss eines vorangehenden Sitzungstags nur in Wiedererwägung gezogen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

IV. Abschnitt

Ratssitzungen

Art. 47

Konstituierung	¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich jeweils im Monat Mai nach der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung; zu dieser wird durch den Stadtrat eingeladen. ² Das amtsälteste und an Jahren älteste anwesende Mitglied eröffnet die Sitzung und bezeichnet provisorisch eine Sekretärin oder einen Sekretär und vier Stimmzählende. ³ Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und beschliesst über die Sachbereiche der ständigen Kommissionen. ¹⁾ ⁴ Er setzt auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer gemäss Art. 10 Abs. 2 fest: 1. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen; 2. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionspräsidien; 3. den Schlüssel für die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den nichtständigen Kommissionen. ¹⁾ ⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Rat.	Konstituierung	¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich jeweils im Monat Mai nach der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung; zu dieser wird durch den Stadtrat eingeladen. ² Das amtsälteste und an Jahren älteste anwesende Mitglied eröffnet die Sitzung und bezeichnet provisorisch eine Ratsschreiberin oder einen Ratsschreiber und vier Stimmzählende. ³ Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und beschliesst über die Sachbereiche der ständigen Kommissionen. ⁴ Er setzt auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer gemäss Art. 10 Abs. 2 fest: 1. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen; 2. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionspräsidien; 3. den Schlüssel für die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den nichtständigen Kommissionen. ⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Rat.	Ein AK-Antrag, dass das amtsälteste (und gleichzeitig älteste) Mitglied die Sitzung zusammen mit dem jüngsten Mitglied eröffnen soll, wurde mit 4:5 Stimmen abgelehnt. Die Bezeichnung "Sekretär" wird durch "Ratsschreiber" ersetzt (s. Art. 4).
-----------------------	--	-----------------------	--	--

	Art. 47 Einberufung Der Grosse Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Mit schriftlichem Begehren können der Stadtrat oder zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderates unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.		Art. 48 Einberufung Der Grosse Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Mit schriftlichem Begehren können der Stadtrat oder zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderates unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.	
Neue Mitglieder	Art. 48 Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen, sobald sie der Stadtrat als gewählt erklärt hat.	Neue Mitglieder	Art. 49 Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen, sobald sie der Stadtrat als gewählt erklärt hat.	
Sitzungszeit	Art. 49 Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.	Sitzungszeit	Art. 50 Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.	
Einladung	Art. 50 ¹ Die Traktandenliste ist spätestens vier Tage vor der Sitzung in den lokalen amtlichen Publikationsorganen bekanntzugeben. ² Die Einladung ist mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.	Einladung	Art. 51 ¹ Die Traktandenliste ist spätestens vier Tage vor der Sitzung in den lokalen amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben. ² Die Einladung ist mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.	

	³ Falls der in Abs. 2 enthaltenen Vorschrift bei einem Geschäft nicht Genüge geleistet werden kann, so ist die Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn ein entsprechender Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird. ⁴ Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Ratsmitgliedern bei der Stadtkanzlei zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.		³ Falls der in Abs. 2 enthaltenen Vorschrift bei einem Geschäft nicht Genüge geleistet werden kann, so ist die Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn ein entsprechender Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird. ⁴ Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Ratsmitgliedern bei der Stadtkanzlei zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.	
Beschlussfähigkeit	Art. 51 ¹ Der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 31 Mitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten anwesend sind. ² Wenn im Verlaufe einer Sitzung der Rat beschlussunfähig wird, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Mitgliedern, die am Anfang der Sitzung zwar anwesend waren, aber beim Aufruf ohne genügende Entschuldigung fehlen, ist die Entschädigung zu kürzen. Dasselbe gilt bei Abstimmungen unter Namensaufruf.	Beschlussfähigkeit	Art. 52 ¹ Der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 31 Mitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten anwesend sind. ² Wenn im Verlaufe einer Sitzung der Rat beschlussunfähig wird, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Mitgliedern, die am Anfang der Sitzung zwar anwesend waren, aber beim Aufruf ohne genügende Entschuldigung fehlen, ist die Entschädigung zu kürzen. Dasselbe gilt bei Abstimmungen unter Namensaufruf.	
Tagesordnung	Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll oder die Traktandenliste erhoben werden.	Tagesordnung	Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll oder die Traktandenliste erhoben werden.	

	² Der Rat kann Änderungen der Traktandenliste beschliessen. Art. 53 Die stadträtlichen Sachvorlagen werden zu Beginn eines Sitzungstags traktandiert, die Vorstösse und Vorstossantworten nach Departementen zusammengefasst im Anschluss. Art. 54 Zu Beginn jeder Ratssitzung oder unmittelbar nach Abschluss eines Geschäftes können Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen abgegeben werden. Art. 55 ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort: 1. zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen beziehungsweise der Ratsleitung ¹⁾, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und nachher auf Verlangen deren Mitgliedern;		² Der Rat kann Änderungen der Traktandenliste beschliessen. Art. 54 Die stadträtlichen Sachvorlagen werden zu Beginn eines Sitzungstags traktandiert, die Vorstösse und Vorstossantworten nach Departementen zusammengefasst im Anschluss. Art. 55 Zu Beginn jeder Ratssitzung oder unmittelbar nach Abschluss eines Geschäftes können Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen abgegeben werden. Art. 56 ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort: 1. zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen beziehungsweise der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und nachher auf Verlangen deren Mitgliedern;	
Reihenfolge der Traktanden		Reihenfolge der Traktanden		
Fraktionserklärung, persönliche Erklärung		Fraktionserklärung, persönliche Erklärung		
Behandlung der Geschäfte		Behandlung der Geschäfte		

	2. bei Wahlen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz und denjenigen Mitgliedern des Rates, die einen Antrag stellen. ² Hierauf wird die Diskussion eröffnet. ³ Vorbehalten bleibt das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen. ⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Rats auf eine Beratung verzichtet oder diese abgekürzt werden. Art. 56 ¹ In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. In begründeten Fällen kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden. ² Über den gleichen Gegenstand kann ein Mitglied das Wort höchstens zweimal begehren; von dieser Beschränkung ausgenommen sind kurze Richtigstellungen. ³ Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallen Voten frei Stellung nehmen. Art. 57	
Allgemeine Diskussion		Allgemeine Diskussion
	2. bei Wahlen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz und denjenigen Mitgliedern des Rates, die einen Antrag stellen. ² Hierauf wird die Diskussion eröffnet. ³ Vorbehalten bleibt das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen. ⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Rats auf eine Beratung verzichtet oder diese abgekürzt werden. Art. 57 ¹ In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. In begründeten Fällen kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden. ² Über den gleichen Gegenstand kann ein Mitglied das Wort höchstens zweimal begehren; von dieser Beschränkung ausgenommen sind kurze Richtigstellungen. ³ Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallen Voten frei Stellung nehmen. Art. 58	

Rückwei- sung eines Geschäfts	¹ Weist der Grosse Gemeinderat ein Geschäft an den Stadtrat oder ein Ratsorgan zurück, so ist der Stadtrat oder das Ratsorgan verpflichtet, dem Grossen Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden. ² Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. Art. 58	Rückwei- sung eines Geschäfts	¹ Weist der Grosse Gemeinderat ein Geschäft an den Stadtrat oder ein Ratsorgan zurück, so ist der Stadtrat oder das Ratsorgan verpflichtet, dem Grossen Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden. ² Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. Art. 59
Teilnahme des Stadt- rats	¹ Bei der Behandlung der stadträtlichen Sachvorlagen zu Anfang des Sitzungstags sind nach Möglichkeit alle Mitglieder des Stadtrates anwesend. Für die anschliessend traktandierten Vorstösse und Vorstossantworten kann der Stadtrat eine Vertretung bestimmen. Mindestens ein Stadratsmitglied muss anwesend sein. ² Stadratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Beratung teilzunehmen. Art. 59	Teilnahme des Stadtrats	¹ Bei der Behandlung der stadträtlichen Sachvorlagen zu Anfang des Sitzungstags sind nach Möglichkeit alle Mitglieder des Stadtrates anwesend. Für die anschliessend traktandierten Vorstösse und Vorstossantworten kann der Stadtrat eine Vertretung bestimmen. Mindestens ein Stadratsmitglied muss anwesend sein. ² Stadratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Beratung teilzunehmen. Art. 60
Rückzug von Ge- schäften durch den Stadtrat	Der Stadtrat kann Geschäfte bis vor der Behandlung im Rat zurückziehen. Art. 60	Rückzug von Geschäften durch den Stadtrat	Der Stadtrat kann Geschäfte bis vor der Behandlung im Rat zurückziehen. Art. 61

Vernehmlassungsrecht des Stadtrates	Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die nicht vom Stadtrat ausgehen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden. Art. 61 ¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. ² Der Rat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Art. 62 ¹ Den Medienschaaffenden werden auf Ersuchen im Ratssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Ratssitzungen und die Stadträtlichen Weisungen zugestellt. Das Gesuch ist an die Ratsleitung zu richten. ² Bild-, Tonaufnahmen und dergleichen dürfen im Ratssaal während der Sitzungen nur vorgenommen werden, wenn sie den Sitzungsbetrieb nicht stören und bei der Ratsleitung angemeldet worden sind. Über solche Anmeldungen ist der Rat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.	Vernehmlassungsrecht des Stadtrates	Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die nicht vom Stadtrat ausgehen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden. Art. 62 ¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. ² Der Rat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Art. 63 ¹ Den Medienschaaffenden werden auf Ersuchen im Ratssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Ratssitzungen und die stadträtlichen Weisungen zugestellt. Das Gesuch ist an die Ratsleitung zu richten. ² Bild-, Tonaufnahmen und dergleichen dürfen im Ratssaal während der Sitzungen nur vorgenommen werden, wenn sie den Sitzungsbetrieb nicht stören und bei der Ratsleitung angemeldet worden sind. Über solche Anmeldungen ist der Rat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.
Öffentlichkeit		Öffentlichkeit	
Medienberichterstattung, Aufnahmen auf Bild- und Tonträger		Medienberichterstattung, Aufnahmen auf Bild- und Tonträger	

Publikum	Art. 63 ¹ Das Publikum hat sich jedes störenden Geräusches und jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. ² Die oder der Vorsitzende kann Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Sitzungssaal weisen und allenfalls die Tribüne räumen lassen. Damit kann die Polizei beauftragt werden.	Publikum	Art. 64 ¹ Das Publikum hat sich jedes störenden Geräusches und jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. ² Die oder der Vorsitzende kann Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Sitzungssaal weisen und allenfalls die Tribüne räumen lassen. Damit kann die Polizei beauftragt werden.	
Allgemeines	V. Abschnitt Vorstösse und Fragestunde Art. 64 ¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und WOV-Postulat. ¹⁾ ² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, den Vorstoss bis zu dessen Erledigung jederzeit zurückzuziehen. ¹⁾		V. Abschnitt Vorstösse und Fragestunde Art. 65 ¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und Budgetpostulat. ² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Rat zurückzuziehen. Schriftliche Anfragen können bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurückgezogen werden.	Umbenennung WOV-Postulat in Budgetpostulat (s. Art. 81). Nicht speziell erwähnt, aber natürlich mitgemeint, sind die <i>dringlichen</i> Vorstossarten. Gemäss AK-Beschluss vom 7.9.09. Vorstösse, die per GGR-Beschluss an den Stadtrat überwiesen worden sind, sollen nach der Überweisung nicht mehr zurückgezogen werden können.

³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).

⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzufassen und von der Initiantin oder dem Initianten zu unterschreiben. ¹⁾ Sie können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen. ¹⁾

⁵ Wird weder vom Stadtrat noch von einem Mitglied des Grossen Gemeinderats die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt als überwiesen.

³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).

⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzufassen und von der Initiantin oder vom Initianten zu unterschreiben. Sie können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht **und darf im Laufe der Beratungen nur geändert werden, wenn dies die Geschäftsordnung ausdrücklich zulässt.** Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

⁵ Wird weder vom Stadtrat noch von einem Mitglied des Grossen Gemeinderats die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt als überwiesen.

⁶ **Falls die erstunterzeichnende Person dem Rat nicht mehr angehört, wird der Vorstoss von der nächsten mitunterzeichnenden Person vertreten. Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind oder keine mehr dem Rat angehören, wird der Vorstoss durch ein Mitglied der Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person vertreten und sonst abgeschrieben. Die Vertretung umfasst auch das Recht zum Rückzug des Vorstosses.**

Die Regelung, wonach der Wortlaut eines eingereichten Vorstosses grundsätzlich nicht mehr geändert werden darf, entspricht gängiger Praxis (vgl. auch § 48 Geschäftsreglement Kantonsrat Zürich). Eine Ausnahme ist bspw. in Art. 80 Abs. 4 für die Budgetmotion festgehalten (Änderung des Motionstextes aufgrund Kommissionsantrags).

Diese Regelung soll Unsicherheiten in Bezug auf Ermächtigungen zur Vertretung eines Vorstosses beseitigen, wenn der/die Erstunterzeichnende nicht mehr dem Rat angehört. Ein Anwendungsfall dieser Regelung ist auch die Kompetenz zum Rückzug eines Vorstosses.

Motion, Begriff	Art. 65 Die Motion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates fällt.	Motion, Begriff	Art. 66 Die Motion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde (Volksabstimmung) oder des Grossen Gemeinderates fällt.	Zur Verdeutlichung soll hier ergänzt werden, was mit "Zuständigkeit der Gemeinde" gemeint ist. Motionen können nur über Gegenstände eingebracht werden, über die schlussendlich der GGR oder die Stimmenden entscheiden. Andere Vorstossarten haben ein breiteres Anwendungsgebiet. Vgl. bspw. Art. 70
Motion, Verfahren	Art. 66 ¹ Die Motion wird mündlich begründet. ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Motion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie als erheblich erklärt. ⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Motion, Verfahren	Art. 67 ¹ Die Motion wird mündlich begründet. ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Motion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie als erheblich erklärt. ⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	

⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich.

⁶ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können auf Beschluss des Rates in einer oder mehreren von der Präsidentin oder dem Präsidenten ¹⁾ bezeichneten Kommissionen zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten werden.

⁷ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen.

⁸ Der Stadtrat kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.

⁹ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert anderthalb Jahren zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

¹⁰ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.

⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich.

⁶ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können in einer oder mehreren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommissionen zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten werden.

⁷ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen.

⁸ Der Stadtrat kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.

⁹ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert anderthalb Jahren zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

¹⁰ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.

Der Zusatz "auf Beschluss des Rates" entspricht nicht der langjährigen Praxis und kann daher weggelassen werden. Die Kompetenz zur Zuteilung einer Vorstossbeantwortung an eine Kommission liegt beim Ratspräsidium (Art. 3 Abs. 2 Ziff. 5).

Art. 68

	Dringliche Motion	¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt. ² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird die Motion mündlich begründet. ³ Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob die dringliche Motion dem Stadtrat zu Berichterstattung und Antrag zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ⁴ Der Stadtrat hat über eine überwiesene dringliche Motion innert vier Monaten Bericht zu erstatten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. ⁵ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrates vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion.	Gemäss AK-Beschluss vom 19.10.2009. Gemäss AK-Beschluss vom 19.10.2009. Die Frist zur Vorlegung von Bericht und Antrag ist zwei Monate kürzer als bei der nichtdringlichen Motion. Die Möglichkeit der Fristerstreckung bleibt bestehen.
--	---------------------------------	--	---

		Motion, Umwandlung	⁶ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert zehn Monaten zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 67 dieser Geschäftsordnung. Art. 69 ¹ Solange der Rat über die Überweisung der Motion noch nicht entschieden hat, ist das erstunterzeichnende Ratsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Falls die erstunterzeichnende Person dem Rat nicht mehr angehört, entscheidet die nächste mitunterzeichnende Person, danach die Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person. ² Wird vor der Überweisung von einem Ratsmitglied oder vom Stadtrat ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat gestellt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Art. 70	Die Frist zur Umsetzung ist acht Monate kürzer als bei der nichtdringlichen Motion. Die Möglichkeit der Fristerstreckung bleibt bestehen. Diese Regelung entspricht der Winterthurer Praxis, war bisher allerdings in der GeschO nicht vorgesehen. Sie entspricht der Regelung des Kantonsrates. Jedes Ratsmitglied und auch der Stadtrat sollen einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat stellen können. Wird dieser von einer Mehrheit angenommen, kann eine Motion auch gegen den Willen der Unterzeichnenden in ein Postulat umgewandelt werden.
	Art. 67			

Postulat, Begriff	Das Postulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, einen in den Aufgabenkreis der Stadtgemeinde fallenden Gegenstand zu prüfen.		Das Postulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand zu prüfen.	Um Missverständnisse mit dem Begriff "Zuständigkeit der Gemeinde" gem. Art. 66 zu vermeiden, wird der Begriff "Stadtgemeinde" durch "Stadt" ersetzt. Mit dem Begriff "Stadt" ist hier die Stadt und alle ihre Behörden gemeint.
Postulat, Verfahren	Art. 68 ¹ Das Postulat wird mündlich begründet. ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert zwölf Monaten Bericht zu erstatten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. ⁴ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt der Grosse Gemeinderat in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Der Grosse Gemeinderat kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Rat innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das Postulat erledigt.	Postulat, Verfahren	Art. 71 ¹ Das Postulat wird mündlich begründet. ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert zwölf Monaten Bericht zu erstatten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. ⁴ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt der Grosse Gemeinderat in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Der Grosse Gemeinderat kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Rat innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das Postulat erledigt. Art. 72	

Interpella- tion, Begriff	Art. 69 Die Interpellation bildet eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadtgemeinde fallenden Gegenstand, wobei über die Antwort im Rat eine Diskussion stattfinden kann.		⁵ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt der Grosse Gemeinderat an der nächstmöglichen Sitzung in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Der Grosse Gemeinderat kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Rat innert drei Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das dringliche Postulat erledigt. Art. 73 Die Interpellation bildet eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei über die Antwort im Rat eine Diskussion stattfinden kann.	Der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin wird verpflichtet, den Bericht des Stadtrates so schnell wie möglich im Rat zu traktandieren. Ein allfälliger Ergänzungsbericht soll dem GGR innert 3 Monaten (im Vergleich zu 6 Monaten beim <i>nicht</i> dringl. Postulat) zugestellt werden.
Interpella- tion, Verfah- ren	Art. 70 ¹ Die Interpellation ist von mindestens sechs Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen. ² Der Stadtrat hat innert sechs Monaten nach der Einreichung schriftlich die verlangte Antwort zu geben oder unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zur Zeit abzulehnen.	Interpellation, Verfahren	Art. 74 ¹ Die Interpellation ist von mindestens sechs Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen. ² Der Stadtrat hat eine Interpellation innert sechs Monaten nach der Einreichung zu beantworten.	Um Missverständnisse mit dem Begriff "Zuständigkeit der Gemeinde" gem. Art. 66 zu vermeiden, wird der Begriff "Stadtgemeinde" durch "Stadt" ersetzt. Mit dem Begriff "Stadt" ist hier die Stadt und alle ihre Behörden gemeint. Nach einstimmiger Meinung der AK soll der Stadtrat nicht berechtigt sein, eine Antwort abzulehnen.

Dringliche Interpellation	³ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt. Art. 71 ¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen; eine Diskussion findet nicht statt. ² Stimmt die Mehrheit der Anwesenden dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, so hat der Stadtrat seine Antwort am Tage der Begründung, spätestens jedoch am nächsten Sitzungstag zu erteilen. Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zur Zeit ablehnen. Art. 72		³ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt. Art. 75 ¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen; eine Diskussion findet nicht statt. ² Stimmt die Mehrheit der Anwesenden dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, so hat der Stadtrat seine Antwort am Tage der Begründung, spätestens jedoch am nächsten Sitzungstag zu erteilen. Art. 76	Entspricht der gängigen Praxis. Streichung des letzten Satzes, analog Art. 74 Abs. 2.
---------------------------	--	--	---	--

Schriftliche Anfrage, Begriff und Verfahren	¹ Die Schriftliche Anfrage bildet eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadtgemeinde fallenden Gegenstand, wobei eine mündliche Begründung ausgeschlossen ist.	Schriftliche Anfrage, Begriff und Verfahren	¹ Die Schriftliche Anfrage bildet eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei eine mündliche Begründung ausgeschlossen ist.	Um Missverständnisse mit dem Begriff "Zuständigkeit der Gemeinde" gem. Art. 66 zu vermeiden, wird der Begriff "Stadtgemeinde" durch "Stadt" ersetzt. Mit dem Begriff "Stadt" ist hier die Stadt und alle ihre Behörden gemeint.
	² Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion darüber findet im Rat nicht statt.		² Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion darüber findet im Rat nicht statt.	Schriftliche Anfragen werden neu (wie die übrigen Vorstösse) bereits nach <i>Einreichung</i> an die Mitglieder des GGR verteilt (früher: erst nach Beantwortung des Vorstosses durch den Stadtrat).
Beschlussantrag, Begriff	Art. 73 Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Grossen Gemeinderates liegt, wie beispielsweise die Geschäftsordnung des Rates, der Beizug von Sachverständigen oder die Einreichung einer Behördeninitiative.	Beschlussantrag, Begriff	Art. 77 Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Grossen Gemeinderates liegt, wie beispielsweise die Geschäftsordnung des Rates, der Beizug von Sachverständigen oder die Einreichung einer Behördeninitiative.	
Beschlussantrag, Verfahren	Art. 74 ¹ Der Beschlussantrag wird mündlich begründet.	Beschlussantrag, Verfahren	Art. 78 ¹ Der Beschlussantrag wird mündlich begründet.	

	² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Ratsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ¹⁾ ³ Die Ratsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ¹⁾ Eine Fristerstreckung kann vom Rat bewilligt werden. Die Ratsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen. ¹⁾ ⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Art. 75 Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, dem Grossen Gemeinderat einen Beschlussentwurf für eine Änderung oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt. Art. 76 ¹ Eine von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnete Budgetmotion geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht und Antrag erstattet.		² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Ratsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Die Ratsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Rat bewilligt werden. Die Ratsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen. ⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Art. 79 Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, dem Grossen Gemeinderat einen Beschlussentwurf für eine Änderung oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt. Art. 80 ¹ Eine von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnete Budgetmotion geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht und Antrag erstattet.	
Budgetmotion, Begriff		Budgetmotion, Begriff		
Budgetmotion, Verfahren		Budgetmotion, Verfahren		

² Budgetmotionen, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende Januar eingereicht werden.

³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates werden in einer von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten ¹⁾ bezeichneten Kommission zuhanden des Grossen Gemeinderates innert zwei Monaten seit Verabschiedung von Bericht und Antrag durch den Stadtrat vorberaten.

⁴ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen.

⁵ Der Grosse Gemeinderat beschliesst spätestens am zweiten auf den Antrag der Kommission folgenden Sitzungstag, ob die Budgetmotion erheblich zu erklären oder abzulehnen ist.

⁶ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Budgetmotion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie damit als erheblich erklärt.

⁷ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Budgetmotion innert der im Antragstext enthaltenen Frist zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

² Budgetmotionen, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende **Februar** eingereicht werden.

³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates werden innert **eineinhalb** Monaten seit Verabschiedung durch den Stadtrat in einer von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten. **Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Frist verlängern, wenn die Budgetmotion nicht bereits auf das nächste Budget wirksam werden soll.**

⁴ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen.

⁵ Der Grosse Gemeinderat beschliesst spätestens **an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangehen**, ob die Budgetmotion erheblich zu erklären oder abzulehnen ist.

⁶ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Budgetmotion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie damit als erheblich erklärt.

⁷ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Budgetmotion innert der im Antragstext enthaltenen Frist zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

S. Anhang II.

S. Anhang II.

Falls die Budgetmotion nicht bereits aufs nächste Budget wirksam werden soll, kann die kurze Frist von 1.5 Monaten von der Ratspräsidentin bzw. dem Ratspräsidenten verlängert werden.

S. Anhang II.

WVOV-Postulat, Begriff	⁸ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Budgetmotion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen. Art. 77 Das WOV-Postulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich des Globalbudgets oder im Bereich der Planung zu prüfen.	Budgetpostulat	⁸ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Budgetmotion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen. Art. 81 Das Budgetpostulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich des Globalbudgets oder im Bereich der Planung zu prüfen.	In Analogie zur Budgetmotion soll das WOV-Postulat in <i>Budgetpostulat</i> umbenannt werden.
WVOV-Postulat, Verfahren	Art. 78 ¹ Ein von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnetes WOV-Postulat geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht erstattet. ² WOV-Postulate, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende Januar eingereicht werden. ³ Der Grosse Gemeinderat nimmt spätestens am zweiten auf die Verabschiedung durch den Stadtrat folgenden Sitzungstag in zustimmendem oder ablehnendem Sinne vom Bericht des Stadtrats Kenntnis. Ein Ergänzungsbericht zu einem WOV-Postulat kann nicht verlangt werden. Mit der Kenntnisnahme durch den Grossen Gemeinderat ist das WOV-Postulat erledigt.	Budgetpostulat, Verfahren	Art. 82 ¹ Ein von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnetes Budgetpostulat geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht erstattet. ² Budgetpostulate, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende März eingereicht werden. ³ Der Grosse Gemeinderat nimmt spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangehen, in zustimmendem oder ablehnendem Sinne vom Bericht des Stadtrats Kenntnis. Ein Ergänzungsbericht zu einem Budgetpostulat kann nicht verlangt werden. Mit der Kenntnisnahme durch den Grossen Gemeinderat ist das Budgetpostulat erledigt.	In Analogie zur Budgetmotion soll das WOV-Postulat in Budgetpostulat umbenannt werden. S. Anhang III. S. Anhang III.

Planungsbe- schluss, Begriff	Art. 79 ¹⁾ <i>aufgehoben</i>			
Planungsbe- schluss, Verfahren	Art. 80 ¹⁾ <i>aufgehoben</i>			
Fragestunde	Art. 81 ¹ Es wird zweimal jährlich eine Fragestunde mit kurzen Fragen der Ratsmitglieder an den Stadtrat durchgeführt. Sie endet nach einer Stunde Dauer, sofern jedes Ratsmitglied Gelegenheit hatte, mindestens eine Frage zu stellen. ² Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang in der Stadtkanzlei beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.	Fragestunde	Art. 83 ¹ Es wird zweimal jährlich eine Fragestunde mit kurzen Fragen der Ratsmitglieder an den Stadtrat durchgeführt. Sie endet nach einer Stunde Dauer, sofern jedes Ratsmitglied Gelegenheit hatte, mindestens eine Frage zu stellen. ² Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang in der Stadtkanzlei beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.	

³ Zuerst werden die bei der Stadtkanzlei eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere bei der Stadtkanzlei eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.

⁴ Fragen, die bei der Stadtkanzlei eingereicht werden, sollen bis und mit Donnerstag der Vorwoche eintreffen.

VI. Abschnitt

Bürgerrechtsgeschäfte ²⁾

Art. 82 ²⁾

Anwendbare
Vorschriften

Soweit in diesem VI. Abschnitt sowie in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung auch für die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte.

Art. 83 ²⁾

³ Zuerst werden die bei der Stadtkanzlei eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere bei der Stadtkanzlei eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.

⁴ Fragen, die bei der Stadtkanzlei eingereicht werden, sollen bis am Donnerstag der Vorwoche eintreffen.

VI. Abschnitt

Bürgerrechtsgeschäfte

Art. 84

Anwendbare
Vorschriften

Soweit in diesem VI. Abschnitt sowie in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung auch für die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte.

Art. 85

Bürgerrechtskommission	¹ Für die Vorberatung und Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen, einschliesslich Befragung der Gesuch stellenden Personen, wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern und bestimmt eines von ihnen als Präsident oder Präsidentin. ² Artikel 10 Absatz 2 dritter Satz sowie Absatz 5 des gleichen Artikels sind auf die Bürgerrechtskommission nicht anwendbar. Art. 83bis²⁾	Bürgerrechtskommission	¹ Für die Vorberatung und Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen, einschliesslich Befragung der Gesuch stellenden Personen, wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern und bestimmt eines von ihnen als Präsident oder Präsidentin. ² Artikel 10 Absatz 2 dritter Satz sowie Absatz 5 des gleichen Artikels sind auf die Bürgerrechtskommission nicht anwendbar. Art. 86
Befragungsverfahren	¹ Die Bürgerrechtskommission kann sich für die Befragung von Gesuch stellenden Personen in zwei Unterkommissionen aufteilen, welche aus mindestens drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Gesamtkommission bestehen müssen. ² Die Unterkommissionen behandeln Gesuche, bei denen aufgrund der Akten mit einem gutheissenden Antrag gerechnet werden kann. Alle anderen Gesuche werden von vornherein durch die Gesamtkommission behandelt. ³ Gelangt eine Unterkommission nicht einstimmig zu einem Antrag auf Gutheissung des behandelten Gesuchs, wird eine zweite Befragung vor der Gesamtkommission durchgeführt. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, eine solche Zweitbefragung zu verlangen.	Befragungsverfahren	¹ Die Bürgerrechtskommission kann sich für die Befragung von Gesuch stellenden Personen in zwei Unterkommissionen aufteilen, welche aus mindestens drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Gesamtkommission bestehen müssen. ² Die Unterkommissionen behandeln Gesuche, bei denen aufgrund der Akten mit einem gutheissenden Antrag gerechnet werden kann. Alle anderen Gesuche werden von vornherein durch die Gesamtkommission behandelt. ³ Gelangt eine Unterkommission nicht einstimmig zu einem Antrag auf Gutheissung des behandelten Gesuchs, wird eine zweite Befragung vor der Gesamtkommission durchgeführt. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, eine solche Zweitbefragung zu verlangen.

	⁴ Über den abschliessenden Antrag an den Grossen Gemeinderat entscheidet in jedem Fall die Gesamtkommission. Art. 83ter ²⁾ ¹ Bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Grossen Gemeinderat werden die Namen der Gesuch stellenden Personen offen gelegt; vorher werden sie nicht öffentlich bekannt gegeben. ² Der fallweise Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 61 Abs. 2 bleibt vorbehalten. ³ Ablehnungs- und Rückstellungsentscheide werden nur mit ihrer Anzahl, aber ohne Namensnennung amtlich publiziert.		⁴ Über den abschliessenden Antrag an den Grossen Gemeinderat entscheidet in jedem Fall die Gesamtkommission. Art. 87 ¹ Bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Grossen Gemeinderat werden die Namen der Gesuch stellenden Personen offen gelegt; vorher werden sie nicht öffentlich bekannt gegeben. ² Der fallweise Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 62 Abs. 2 bleibt vorbehalten. ³ Ablehnungs- und Rückstellungsentscheide werden nur mit ihrer Anzahl, aber ohne Namensnennung amtlich publiziert.	
Behandlung im Rat		Behandlung im Rat		
	VII. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 84 Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 13. März 1989. Sie wird nach Annahme durch den Grossen Gemeinderat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt das Inkrafttreten von § 83 (Reformbestimmung) der Gemeindeordnung.		VII. Abschnitt Schlussbestimmung Art. 88 Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 6. Mai 2002. Sie wird nach Annahme durch den Grossen Gemeinderat von der Ratsleitung in Kraft gesetzt.	Da § 83 der Gemeindeordnung aufgehoben wird, kann der zweite Satz dieses Artikels ersatzlos gestrichen werden. Inkraftsetzung durch die Ratsleitung gemäss Weisung.
Inkrafttreten				

Übergangsrecht	Art. 85 ¹ Personen, die nach bisherigem Recht in eine in der vorliegenden Geschäftsordnung weiterhin vorgesehene Funktion gewählt wurden, behalten diese für die laufende Amtszeit bei. ² Bis ein Ratsorgan gemäss dieser Geschäftsordnung konstituiert ist, werden seine Aufgaben durch die entsprechende Funktion des bisherigen Rechts wahrgenommen.			
Aufhebung und Änderung von Erlassen und Beschlüssen	Art. 86 ¹ Das Reglement betreffend Fragestunde vom 14. März 1991 wird aufgehoben. ² In Art. 1, 2 und 10 des Reglements über das Verfahren der Untersuchungskommission zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung vom 21. Januar 1991 wird der Begriff "Büro" durch "Ratsleitung" ersetzt. ¹⁾ ³ In Art. 13 der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991, in Ziff. 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates über die Besoldung des Ombudsmannes vom 21. Januar 1991 sowie im letzten Absatz des Beschlusses betreffend Datenaufsichtsstelle vom 10. November 1997 wird der Begriff "Büro" durch "Ratsleitung" ¹⁾ ersetzt.			

	⁴ In § 1 Abs. 3 3. Satz und in § 17 der Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) vom 18. April 2005 wird der Begriff "erweiterte Ratsleitung" durch "Ratsleitung" ersetzt. ¹⁾ ⁵ Der Beschluss der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates vom 23. September 2002 betreffend das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission wird aufgehoben. ²⁾			
	Winterthur, den 6. Mai 2002 Im Namen des Grossen Gemeinderates Die Präsidentin: Der Ratssekretär: Christa Honegger Arthur Frauenfelder Der Stadtrat hat diese Geschäftsordnung mit Beschluss vom 4. September 2002 auf den 9. September 2002 in Kraft gesetzt.		Winterthur, 1. März 2010 Im Namen des Grossen Gemeinderates Die Präsidentin: Der Ratsschreiber: Yvonne Beutler Marc Bernhard Die Ratsleitung hat diese Geschäftsordnung mit Beschluss vom XX auf den XX in Kraft gesetzt.	

Anhang I: Ergänzung des Reglements über die Entschädigungen an Behördenmitgliedern

In der AK vom 4. Mai 2009 wurde vorgeschlagen, die Kommissionssekretariate auszubauen, damit vermehrt besondere Arbeitsvorbereitungen oder umfangreichere Abklärungen etc. vorgenommen werden können.

Bereits heute übernehmen die Protokollführenden in einigen Kommissionen umfangreiche Zusatzarbeiten, allerdings ohne zusätzliche Entschädigung. Vorbereitungsarbeiten und die Abfassung von Berichten etc. werden gemäss bestehendem Entschädigungsreglement ausdrücklich *nicht* abgegolten (§ 3 Abs. 1).

Mit der nachfolgenden Änderung des Entschädigungsreglements wird vorgeschlagen, eine Möglichkeit zu schaffen, um den jeweiligen Protokollführerinnen bzw. -führern **für besondere, über die normale Sitzungsvor- / Nachbearbeitung hinaus gehende Arbeiten** Entschädigungen auszurichten. Ein neuer § 9^{bis} des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 könnte bspw. wie folgt lauten:

§ 9^{bis} (Besondere Arbeiten):

Im Auftrag des Kommissionspräsidenten bzw. der –präsidentin ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- bzw. Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.— pro Stunde Arbeitsaufwand.

Diese Regelung entspricht § 12 Abs. 3 (Kreisschulpflegen) und würde den Kommissionspräsidien in Einzelfällen ermöglichen, besondere Arbeiten der Protokollführenden unbürokratisch zu entschädigen. Der vorgeschlagene § 9^{bis} würde der allgemeinen Regelung von § 3 Abs. 1 vorgehen, wonach Vorbereitungsarbeiten grundsätzlich *nicht* entschädigt werden.

Anhang II: Ablauf Budgetmotion (Art. 80)

Eine Budgetmotion muss heute spätestens bis Ende Januar eingereicht werden, damit sie auf das nächste Budget wirksam wird (Art. 80 Abs. 2).

Tabellarisch dargestellt sieht das **heutige Verfahren** bei der Budgetmotion wie folgt aus:

Bis spätestens Ende Januar	+ 2 Mte. (bis spätestens Ende März)	+ 2 Mte (bis spätestens Ende Mai)	Spätestens übernächste GGR Sitzung nach Komm.antrag (spätestens 2. Juni -Sitzung)	Nach Beschluss GGR
Einreichung Budgetmotion beim Ratspräsidium	Stadtrat: Bericht und Antrag an GGR	GGR-Kommission: Vorberatung und Antrag an GGR	GGR: Beschluss über Erheblicherklärung bzw. Ablehnung	Stadtrat: Änderung bzw. Ergänzung Budget

Nach Auskunft des Finanzamtes muss der GGR-Beschluss *vor den Sommerferien* vorliegen, um im gleichen Jahr budgetwirksam zu werden. Aus obiger Darstellung wird ersichtlich, dass nur dann eine minimale Verlängerung der Einreichungsfrist möglich ist, wenn die beratende Kommission *weniger als zwei Monate* bis zum Antrag benötigt. Die AK hat an ihrer Sitzung vom 7. September 2009 folgender **neuen Regelung** zugestimmt:

Bis spätestens Ende Februar	+ 2 Mte. (bis spätestens Ende April)	+ <u>1.5</u> Mte (bis spätestens Mitte Juni)	Spätestens letzte GGR Sitzung vor Sommerferien	Nach Beschluss GGR
Einreichung Budgetmotion beim Ratspräsidium	Stadtrat: Bericht und Antrag an GGR	GGR-Kommission: Vorberatung und Antrag an GGR	GGR: Beschluss über Erheblicherklärung bzw. Ablehnung	Stadtrat: Änderung bzw. Ergänzung Budget

Damit ist die Einreichung einer Budgetmotion bis **Ende Februar** – und damit einen Monat später als heute – möglich. Ab März eingereichte Budgetpostulate können frühestens aufs übernächste Budget wirksam werden.

Anhang III: Ablauf Budgetpostulat bzw. WOV-Postulat (Art. 82)

Ein WOV-Postulat (bzw. neu: Budgetpostulat) muss heute bis spätestens Ende Januar eingereicht werden, damit es auf das nächste Budget wirksam wird (Art. 82 Abs. 2).

Tabellarisch dargestellt sieht das heutige Verfahren beim WOV-Postulat wie folgt aus:

Bis spätestens Ende Januar	+ 2 Mte. (bis spätestens Ende März)	Spätestens übernächste GGR Sitzung nach Bericht SR (spätestens Juni)	Nach Beschluss GGR
Einreichung WOV-Postulat	Stadtrat: Bericht an GGR	GGR: Beschluss über Kenntnisnahme	Stadtrat: Ev. Änderung bzw. Ergänzung Budget

Gemäss Finanzamt muss der GGR-Beschluss *vor den Sommerferien* ergehen, um im gleichen Jahr budgetwirksam zu werden. Die AK hat an ihrer Sitzung vom 7. September 2009 folgender **neuen Regelung** zugestimmt:

Bis spätestens Ende <u>März</u>	+ 2 Mte. (bis spätestens Ende Mai)	Spätestens letzte GGR Sitzung vor Sommerferien	Nach Beschluss GGR
Einreichung WOV-Postulat	Stadtrat: Bericht an GGR	GGR: Beschluss über Kenntnisnahme	Stadtrat: Ev. Änderung bzw. Ergänzung Budget

Damit ist die Einreichung eines WOV-Postulates (bzw. neu: Budgetpostulates) bis **Ende März** – und damit zwei Monate später als heute – möglich. Ab April eingereichte Budgetpostulate können frühestens aufs übernächste Budget wirksam werden.